

dings ausgegraben, sondern noch bedeutend erweitert, und zwar, nachdem die Kritik sich schon gegen die erste daherige Fassung der Bill von 1910 gewendet, folgendermaßen: Wird irgendein bereits veröffentlichtes oder öffentlich aufgeführtes Werk nach dem Tode des Autors, aber frühestens nach Ablauf von 25 Jahren von der ersten Herausgabe oder der ersten Aufführung des Werkes an, dem Publikum irrationellerweise dadurch vorenthalten, daß für die Exemplare oder die Aufführungserlaubnis entweder ein zu hoher Preis gefordert oder die Zahl der Exemplare oder Aufführungen über Gebühr beschränkt wird, so kann beim Generalkontrollleur für Patente, Muster und Marken um eine Lizenz zur Herausgabe oder zur Aufführung des Werkes nachgesucht werden. Ergibt sich aus der Untersuchung, daß die angegebenen Tatsachen der Wirklichkeit entsprechen und daß keine genügenden Gründe für die Vorenthaltung des Werkes angebracht werden können — es scheint also dem Gesetzgeber eine kontradiktorische Behandlung vorzuschweben —, so hat der genannte Beamte nach Eröffnung eines eigenen Verfahrens den Urheberrechtseigentümer anzuweisen, dem Kläger eine solche Lizenz unter den vom Beamten festgestellten Bedingungen zu erteilen. Gegen die Entscheidung des Beamten, welcher obligatorische Kraft innewohnt, kann bei einem Richter des obersten Gerichtshofes Appellation eingelegt werden. Die Bestimmung ist nicht a priori auf Werke, die in autonomen Kolonien zuerst erscheinen oder aufgeführt werden, anwendbar, jedoch können die dortigen gesetzgebenden Körperschaften das Lizenzsystem ebenfalls einführen. Die Vorschriften über compulsory licences finden dagegen keine Anwendung auf fremde Staaten, wenn die britische Regierung dafür hält, daß deren Gesetze den entsprechenden Bedürfnissen des Publikums genügend entgegenkommen (s. Bill, Art. 30, ad IV). Trotz dieser sonderbar anmutenden Bedingung ist die Bevorzugung der Fremden in diesem Punkte auf englischer Seite sehr unliebsam vermerkt worden (s. Times vom 20. April 1911).

Während vereinzelte Vorschläge austauchten, diese Bestimmung des Artikels 4 der Bill zu amendieren (Gestattung der Berufung an ein Richterkollegium statt an einen Einzelrichter; Sicherheitsleistung durch den Lizenznehmer; Festsetzung einer letzten halbjährigen Frist, während welcher die Urheberrechtseigentümer das Werk dem Publikum zugänglich machen können), hat sich andererseits gegen das System als solches, soweit dasselbe das Inland betrifft, ein regelrechter Sturm der Entrüstung erhoben. Der Artikel 4 der Bill wurde auch schon in der Kammeritzung vom 7. April bitter angefochten; der Leader der Opposition, Mr. Balfour, der für vollen posthumen Schutz zu Gunsten der Familie des Autors sprach, erklärte sich ebenfalls gegen eine solche Einschränkung. Der Verlegerverein, Herr William Heinemann an der Spitze, hat gegen dieselbe die schärfsten Geschosse geschleudert und dargetan, daß die Verlängerung der Schutzfrist unter solchen Bedingungen ein reines Danaergeschenk bedeuten würde. Wir sind zwar überzeugt, daß nach wie vor diese langatmige Bestimmung der Bill bloß auf dem Papier stehen und als Popanz dienen würde. Sie ist zu schwerfällig und zu schwer durchführbar. Die in Aussicht stehende Gefahr wird furchtbar übertrieben, so namentlich vom Schriftsteller Hall Caine in einem langen Artikel im *«Daily Telegraph»* vom 7. April leztthin. Die Zukunft wird allgemein in den schauerlichsten, grellsten Farben gemalt, so daß einem die Augen fast überlaufen. Es ist doch selbstverständlich, daß ein Verleger, der auf die Notwendigkeit einer neuen Ausgabe aufmerksam gemacht wird, für deren Begründung Beweise gegeben werden müssen, sich das Verfahren zunutze ziehen und diese Ausgabe selber veranstalten würde. Das Gegenteil wäre allen kommerziellen Gepflogenheiten und dem elementar-

sten Gesetze des Angebotes und der Nachfrage zuwider. Daß man übrigens alte Bücher künstlich wieder zum Leben erwecken werde, wenn sie nicht vertrieben werden, ist in der jetzigen Zeit der Überflutung mit neuen Werken und der Überproduktion ganz unwahrscheinlich oder höchstens nur dann denkbar, wenn es ausnahmsweise gilt, ein Buch, das die Erben eines Autors lieber nicht verlegen möchten, weil es vom Autor selbst als Jugendsünde betrachtet wurde, oder weil es ihnen nicht paßt, ihnen zum Troste herauszugeben, ein Eingriff in Persönlichkeitsrechte, der durchaus nicht nötig ist. Ein Schriftsteller macht allerdings darauf aufmerksam (Times v. 24. April 1911), daß er für Subskribenten eine ganz geringe Auflage eines bestimmten Werkes mit dem Versprechen, nie eine Neuauflage erscheinen zu lassen, veranstaltet habe; jetzt sei er der Gefahr ausgesetzt, daß nach seinem Tode entgegen jener Abmachung eine Neuauflage davon dennoch gemacht werde, was gegen Treu und Glauben verstoße. Aber dies ist doch ein Ausnahmefall und müßte vom Generalkontrollleur auch gewürdigt werden.

Was aber in einem Lande, welches das staatliche Eingreifen in reine Privatangelegenheiten so sehr perhorresziert wie England, am meisten auffällt, das ist die gegenüber der jetzt noch bestehenden Vorschrift vorgesehene Erweiterung, daß auch bei Übersetzung der Preise ein solches Zwangsentzugsverfahren Platz greifen dürfe. Wie soll denn der Patentkontrollleur wissen, ob ein Buch mit excessive price verkauft wird und ob die Zahl der Aufführungen, z. B. eines Stückes, das einen außerordentlich schwierigen szenischen Apparat verlangt, ungebührlich gering sei! Die Bestimmung wäre, wie wir sahen, auf den Parsifal von Wagner, als auf ein fremdes Werk wohl nicht anwendbar, aber mit welchem Rechte würde der Beamte erklären, wenn der gleiche Fall sich in England mit einem englischen Werke zutrüge, die Zahl der Aufführungen in einem bestimmten Theater sei ungenügend? Der Verwicklungen wäre, theoretisch gedacht, kein Ende. In praxi könnte aber eine solche Bestimmung von Verlegern und Theaterunternehmern zum Vorwande dafür genommen werden, um mit dem Hinweis auf eine mögliche Expropriation nach dem Tode des Verfassers und nach fünf- und zwanzigjähriger Veröffentlichung einerseits während der vollen Schutzperiode erst recht hohe Preise zu verlangen, andererseits dem Autor ein viel bescheideneres Honorar für Verlag und Aufführung anzubieten. Diese Schädigung der Großzahl der Autoren und auch der Leser stünde in keinem Verhältnis zu dem vermeintlichen Nutzen, den eine solche Expropriationsmöglichkeit bei einer verschwindend kleinen Anzahl von Werken für das Publikum haben könnte. Der Staat sollte von einer derartigen Preis- und Ausführungsregulierung die Hände fern halten.

Die Proteste sind daher begreiflich, und es ist nur zu hoffen, daß es gelingen werde, die fünfzigjährige posthume Schutzfrist ohne diese bedenkliche und durchaus unnötige und entbehrliche Klausel zu erlangen und damit das britische Reichsgesetz auf die Höhe der auf der Berner Konferenz angebahnten Fortschritte zu bringen. Eine Verteuerung oder Entfremdung der Buchproduktion, wie sie einzelne Presseorgane prophezeien, wird diese Reform sicherlich nicht bringen. Dazu ist die jetzige Bewegung der Demokratisierung des Buches und der billigen Ausgaben, auch der geschützten Werke, zu stark und zu unaufhaltsam angewachsen. Die Regierung wird wohl wegen dieser angefochtenen Einzelheit nicht die freundliche Aufnahme, die die Bill als Ganzes gefunden, aufs Spiel setzen, es sei denn, sie habe sich vergewissert, daß sich der Lärm wegen dieser sonderbaren, eines baldigen Vergessens sicherer Einzelbestimmung auch sonst wieder legen werde.

Vor allem gilt es nun, in England einer Rechtslage voll